BMB

Bundesministerium für Bildung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien www.bmb.gv.at DVR 0064301

Sachbearbeiter/in:

Dr. Helmut Moser
Leiter der Gruppe III/A

Tel.: +43 1 531 20-5400 Fax: +43 1 531 20-815400 helmut.moser@bmb.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ: BMB-39.680/0021-III/A/2016

Auskunftsbegehren - Erlass über Gratisspinde an Bundesschulen

Sehr geehrte

Bezugnehmend auf Ihr E-Mail vom 19.9.2016 via FragDenStaat.at, in dem Sie die Beantwortung nachstehender Fragen begehren, darf das Bundesministerium für Bildung wie folgt Auskunft erteilten:

 Muss tatsächlich jeder, in Österreich eine Bundesschule besuchenden Person, unentgeltlich ein verschließbarer Spind zur Verfügung gestellt werden?

Nein, selbstverständlich können und werden Spinde, wenn dies zweckmäßig ist, beispielsweise bei Führung von Klassen im Departmentsystem unter Verzicht auf Stammklassen, zur Verfügung gestellt.

2. Welche Geschäftszahl besitzt o.e. Erlass, wo und wie ist dieser vom "einfachen Volk" einsehbar?

Der Erlass hat die GZ BMB 39.680/16-III/A/2016 und verweist auf das einschlägige Rundschreiben Investitionsplanung im Bereich der Bundesschulen, GZ BMUKK-39.780/0002-B/Haushaltsang./2012, das auf der Website des Bildungsministeriums unter der Adresse https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/2012 11.html abrufbar ist. Da es sich um eine interne Anweisung handelt, ist der gegenständliche Erlass, anders als das einschlägige Rundschreiben, nicht veröffentlicht.

Seite 2 von 2 zu Geschäftszahl BMB-39.680/0021-III/A/2016

- Welche Disziplinarmaßnahmen zieht die Missachtung von o.e. Erlass nach sich?
 Soweit ein Erlass konkrete Dienstpflichten auferlegt, stehen im Falle der schuldhaften Verletzung der Anordnungen die allgemeinen dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Instrumente zur Verfügung.
- 4. Welche Größe (Breite x Höhe x Tiefe) muss dieser Gratisspind haben, mit wie vielen Kleiderhaken muss er ausgestattet und wie zu verschließen sein?
 - Diese Frage ist im Hinblick auf das Fehlen der Verpflichtung, einen Spind bereitzustellen, nicht zu beantworten.
- 5. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert diese erlassene Gratis-Spind-Pflicht expressis verbis, wo und wie ist diese vom "einfachen Volk" einsehbar?

Diese Frage ist im Hinblick darauf, dass es keine "Gratis-Spind-Pflicht" gibt, nicht zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 1. Oktober 2016

Für die Bundesministerin:
SektChefin Mag. Angela Weilguny

Elektronisch gefertigt

BUNDESAUNISTERIUM FÜR BILDUNG	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung
	Datum/Zeit	2016-11-03 713:58:28+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	991639922
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw., der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmb.gv.at/verifizierung.

RSb

Maschinenfähiger Rückscheinbrief für Amter und Behörden

Adaptiertes Formular 4/2 zu § 22 des Zustellgesetzes

Empfänger Nicht an Bevollmächtigten (§13 Abs. 2 ZustG)

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG 1010 Wien, Minoritenplatz 5

Absender/Rücksendungsanschrift

Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien



BMB-39.680/0021-III/A/2016

Empfänger

. GZ .